

Beilagen.

Num. I.

Verordnung und Patent,

Die zu Neustadt an der Heyde aufgerichtete neue Münzstadt betreffend, d. d. Coburg, 2. Martii 1621.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Casimir, Herzogk zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen, Graf zu der Marck und Ravenspurg, Herr zu Ravensstein ꝛc. ꝛc.

Sieben Getreuen! Was im heiligen Römischen Reich teutscher Nation, seitlicher Jahren hero, für merckliche große beschwerliche Confusion, Unordnung und Ungleichheit im Münzwesen eingerißen, und überhand genommen, solches ist mehrmals gut bekanndt und offenbahr.

Wiewohl Wir nun unsers Orts, nach Ausweisung unterschiedlicher vielfältiger publicirter, löblicher und heilsamer Ordnungen, Satzungen und Mandaten, besonders der Ober-Sächsischen Creiß Münz-Probation-Abschieden, zu etwas *remedierung* dessen allen, biß uf fernere der gesamten Stände oder Creiße im heiligen Römischen Reiche, einhelligen Schluß und Vergleichunge, die *per tolerantiam* beliebete *temporal-reduction* und Valuation der groben Guldenen und Silbernen Münze, wie dieselbe durch offene Edicta und sonderbare Ausschreiben specificiret und ausgedrucket, Verordnunge gethan, und uns genßlichen versehen, es würde sich männiglichem, sowol in Commerciis, als täglichen Handel und Wandel, darnach verhalten haben:

So müßen Wir doch ganz befremdblich sehen und erfahren, daß damit dem Unwesen nicht gesteuert, noch was insgesambt und gemein unerheblich, Wir absonderlich, als ein einziger Stand des Reichs, Unsers wenigen Orts, gebührendermaßen *cum effectu* allerdings und aus dem Grunde, vielweniger helfen können, sondern biß zu verhoffender anderer und besserer Gelegenheit, es an seinen Ort gestellet seyn: Und damit denen Unterthanen im Handel und Wandel, nit allzugroßer Schaden und Nachtheil zugezogen, Wir die grobe, schwere, güldene und silberne Münz-Sorten, wie solche im Ober-Sächsischen Creiß und der Nachbarschaft, gemeiner offener und kundbarer Märcktswehrunge genge und gebe, einzunehmen und auszugeben, passiren lassen und nachsehen, jedoch daß es unserer Cammergefälle, und der Steuern Lieferunge halben, bey letztmaligem unsern Ausschreiben, unter dato Tennenberg, den 25. Septembris, erschienenen 1620. Jares sein Verbleibens, und durch diese unsere unvermeidliche *Conni-*

G

venz